

123. 1. Zum Begriff des selbständigen Schuldversprechens im Sinne des § 780 BGB.

2. Welche Einreden können dem Anspruch aus einem selbständigen Schuldversprechen entgegengesetzt und inwieweit kann vom Aussteller des Schuldversprechens auf die Geltendmachung von Einreden im voraus verzichtet werden?

I. Zivilsenat. Ur. v. 29. September 1924 i. S. W. D. & Co. (Bekl.)  
w. L. & Co. (Kl.). I 609/24.

I. Landgericht Düsseldorf, Kammer f. Handelsl. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte stand mit der Firma W. B. & Co. in S. derart in Geschäftsverbindung, daß sie von dieser Rohstoffe, wie Hartzink, Zinklegierungen und Zinkabfälle, zur Verschmelzung erhielt und ihr dafür Zink in Blöcken zurücklieferte. Über das zurückzuliefernde Zink stellte sie ihr Bezugsscheine aus, die mit fortlaufenden Nummern versehen waren, die Überschrift „Zugsschein“ führten und folgenden weiteren Wortlaut hatten:

„Wir stellen hiermit gegen diesen Schein der Firma W. B. & Co. in §. auf Grund unserer allgemeinen Lieferungsbedingungen  
10 t Qualitätszink 98 prozentig, handelsüblich mit  $\frac{1}{2}$  % Analysentoleranz, Spezialmarke für Verzinkereien,  
frei Waggon Wert zur Verfügung.“

Fünf solcher Scheine händigte die Firma W. B. & Co. durch Vermittlung ihres Bankhauses G. F. & Co. der Klägerin aus, welche von ihr am 16. Mai 1922 50 t Zink gekauft und den Kaufpreis bezahlt hatte. Die Beklagte verweigerte jedoch die Lieferung des Zinks. Die Klägerin setzte ihr daher eine Frist zur Lieferung und erhob nach fruchtlosem Ablauf der Frist Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage und wandte ein, daß sie zur Lieferung des Zinks nicht verpflichtet sei, weil die Firma W. B. & Co., die inzwischen zahlungsunfähig geworden und in Konkurs geraten sei, die ihr obliegende Gegenleistung, nämlich die Beschaffung des Rohzinks, bisher unterlassen habe. Das Landgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Auch ihre Revision blieb erfolglos.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hat mit eingehender Begründung dargelegt, daß die von der Beklagten ausgestellten Bezugsscheine sowohl ihrem Inhalte nach als auch mit Rücksicht auf ihren Zweck, durch Vermittlung eines Bankhauses weiter in den Verkehr gesetzt zu werden, als selbständige Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB. angesehen werden müßten. Diese Ansicht erscheint durchaus zutreffend. Die Erklärung der Beklagten, gegen den Schein die darin verbrieftete Menge Zink zur Verfügung zu stellen, läßt klar erkennen, daß sie dazu bestimmt sein sollte, die Verpflichtung von ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhängen loszulösen, dem Gläubiger das Zurückgehen auf den dem Versprechen zugrunde liegenden Schuldgrund zu ersparen und das Versprechen zur selbständigen Unterlage für die Leistungspflicht zu machen (Barn. 1910 Nr. 276, 151; 1923/24 Nr. 10). Dem steht auch der Umstand, daß die Beklagte in den Bezugsscheinen die Lieferung nur auf Grund ihrer allgemeinen Lieferungsbedingungen versprochen hat, keineswegs entgegen. Als Inhalt dieser Bedingungen hat die Beklagte selbst angegeben, daß durch sie die Anlieferung, Verwägung, Verpackung der Ware, der Analysenaustausch, die Erhöhung der Umarbeitungskosten, die Zahlung der Umarbeitungsvergütung und der Gerichtsstand geregelt werden. Derartige Bestimmungen schließen jedoch die Möglichkeit, daß das in den Bezugsscheinen niedergelegte, einseitige Lieferungsversprechen die Leistungspflicht der

Beklagten selbständig begründen sollte, nicht aus. Sie verschafften der Beklagten nur das Recht, sich bei den Lieferungen nach den in den Bedingungen enthaltenen Vorschriften zu richten; dagegen legten sie dem Gläubiger keine Verpflichtung auf, von deren Erfüllung die Lieferungsspflicht der Beklagten abhängig gemacht war. Auch bei Bezugnahme auf die allgemeinen Lieferungsbedingungen konnte daher die Beklagte sich, wie es der § 780 BGB. voraussetzt, einseitig verpflichten, die Lieferung auf Grund des in den Bezugsscheinen abgegebenen selbständigen Versprechens auszuführen. Der Umstand, daß der ursprüngliche Schuldgrund seine Wurzel in einem gegenseitigen Vertrage hatte, schließt die Wirksamkeit des Schuldversprechens nicht aus (Wam. 1910 Nr. 277). Unvereinbar ist es allerdings mit dem Begriff eines selbständigen Schuldversprechens, daß dieses von der Übernahme einer Gegenleistung seitens des Gläubigers abhängig gemacht wird (R. v. KÖR. Vorbem. 2 vor § 780, Staubinger § 780 III d). In ein solches Abhängigkeitsverhältnis von einer Gegenverpflichtung wird das Versprechen der Beklagten aber durch die in Bezug genommenen allgemeinen Lieferungsbedingungen nicht gesetzt. . .

Einwandfrei hat das Berufungsgericht ferner seine Annahme begründet, daß die Beklagte bei der Ausstellung der Bezugsscheine übereinstimmend mit der Firma W. B. & Co. den Willen gehabt habe, die in den Verkehr gesetzten Scheine anstandslos einzulösen und auf alle Einwendungen zu verzichten, die ihr gegen W. B. & Co. zustehen könnten. Dies folgert der Vorberrichter daraus, daß die Scheine dazu bestimmt waren, der Firma W. B. & Co. die Möglichkeit zur Beforgung des zur Bezahlung von Rohzinn benötigten Geldes zu verschaffen und daß die Beklagte die Scheine unmittelbar an das Bankhaus G. F. & Co. einsandte, welches, wie ihr bekannt sein mußte, die Scheine in handelsüblicher Weise zur Weiterbegebung an Käufer des Zinns verwenden wollte. Wenn die Beklagte — so führt das Berufungsurteil weiter aus — unter diesen Umständen und zu diesem Zweck die Scheine in Umlauf gesetzt habe, so könne es nicht zweifelhaft sein, daß sie, zum mindesten stillschweigend, im Vertrauen auf die Redlichkeit der Firma W. B. & Co. allen Einwendungen entsagt habe und deshalb auch die Bereicherungseinrede nicht mehr erheben könne, die bei der Klage aus einem Schuldversprechen grundsätzlich auch einem Zessionar entgegen gesetzt werden könne.

Bergeblich greift die Revision diese Ausführungen als rechtsirrtümlich an. Das Berufungsgericht verkennet nicht, daß gegenüber der Klage aus dem selbständigen Schuldversprechen der Schuldner sich mit der Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung verteidigen und zur Begründung der Einrede, die sich auch der Zessionar des Gläubigers gefallen lassen muß, auf das Grundgeschäft zurückgreifen, ins-

besondere den Nichtempfang der bei Abgabe des Versprechens erwarteten Gegenleistung geltend machen darf (RGZ. Bd. 61 S. 321, Bd. 86 S. 304). Es unterliegt aber auch keinem Bedenken, daß der Schuldner gegenüber dem Gläubiger schon bei Ausstellung des Schuldversprechens, sei es auch nur stillschweigend — entsprechend dem für kaufmännische Verpflichtungsscheine geltenden § 364 Abs. 2 HGB. —, auf alle Einwendungen aus dem dem Versprechen zugrunde liegenden Schuldverhältnis verzichten kann, um auf diese Weise die Verkehrsfähigkeit der selbständigen Verpflichtungsübernahme zu verbessern. Einen derartigen Verzicht hat der Vorberrichter unter Würdigung der besonderen Tatumstände des vorliegenden Falls festgestellt. Eine Gesetzesverletzung ist darin nicht zu erkennen.

Des weiteren hat das Berufungsgericht noch ausgeführt, daß die Beklagte auch gegenüber der Klägerin selbst auf jeden Einwand aus ihren Rechtsbeziehungen zu W. B. & Co. verzichtet habe. (Wird näher ausgeführt.)